



Anzeige zur Beförderung von Abfällen

Der Transport (das Sammeln und Befördern) von Abfällen ist einem Unternehmen nur dann erlaubt, wenn es dies vor Aufnahme dieser Tätigkeit bei der zuständigen Behörde angezeigt hat¹. Dabei wird nicht mehr unterschieden, ob diese Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung bestimmt sind. Das hat zur Folge, dass nun auch der Transport beispielsweise von Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub aber auch von Altpapier und Folienabfällen angezeigt werden muss.

Von dieser Anzeigepflicht sind grundsätzlich nur solche Unternehmen ausgenommen, die eine Beförderungserlaubnis besitzen. Diese Ausnahme gilt auch für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, nicht jedoch für die von diesen beauftragten Unternehmen. Bis zum 31. Mai 2014 müssen Abfalltransporte im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen ebenfalls nicht angezeigt werden² (vergl. Infoblatt *Sammler und Beförderer von Abfällen*).

Auch Entsorgungsfachbetriebe sind nur von der Beförderungserlaubnis befreit³, nicht jedoch von einer vorherigen Anzeige ihrer Tätigkeit. Allerdings kann eine bereits vorliegende Anzeige nach § 51 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) als Anzeige nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) anerkannt werden.

Den Transport von Abfällen anzeigen müssen auch von der Erlaubnis befreite Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen zur Verwertung, welche vom Hersteller freiwillig⁴ (auf Antrag auch zur Beseitigung⁵) oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden, und solche von Altfahrzeugen im Rahmen der Überlassung von Altfahrzeugen nach der Altfahrzeugverordnung⁶.

Voraussetzungen für eine Anzeige zur Beförderung von Abfällen

Der Inhaber des Unternehmens sowie die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen **zuverlässig** sein⁷.

Der Inhaber – soweit er für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist –, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal müssen über die für die Tätigkeit notwendige **Fach- und Sachkunde** verfügen⁸.

Anzeigeverfahren

Für die Anzeige sind das Formblatt [Anzeige nach § 53 KrWG](#) sowie das Formblatt [Anlage zur Anzeige nach § 53 KrWG](#) zu verwenden. Beide Formblätter können von der Internetseite des Kreises Mettmann heruntergeladen werden. Diese beiden Formblätter müssen der zuständigen Behörde ausgefüllt und unterschrieben im Original per Post zugesendet werden. Beizufügen ist eine Kopie der Gewerbeanmeldung bzw. ein Handelsregisterauszug, bei Entsorgungsfachbetrieben auch eine Kopie des Efb-Zertifikates. Weitere Unterlagen sind zunächst nicht erforderlich.

¹ § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

² § 72 Abs. 4 KrWG

³ § 54 Abs. 3 Nr. 2 KrWG

⁴ § 1 Abs. 2 Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV)

⁵ § 1 Abs. 2 BefErlV i. V. m. § 26 Abs. 3 KrWG

⁶ § 1 Abs. 2 BefErlV, vgl. § 4 Abs. 1 bis 3 AltfahrzeugV

⁷ § 53 Abs. 2 Satz 1 KrWG

⁸ § 53 Abs. 2 Satz 2 KrWG



Zuständige Behörde ist in Nordrhein-Westfalen in der Regel der Kreis oder die kreisfreie Stadt am Hauptsitz des Unternehmens.

Die zuständige Behörde kann im Rahmen der Bestätigung der Anzeige – und auch noch danach – Unterlagen zum Nachweis der Zuverlässigkeit und der Fach- und Sachkunde verlangen. Außerdem kann sie die Bestätigung der Anzeige – auch nachträglich – mit Bedingungen und Auflagen verbinden sowie Anforderungen an die Zuverlässigkeit und die Fach- und Sachkunde festlegen⁹.

Die konkreten Anforderungen an die Fach- und Sachkunde orientieren sich dabei an dem jeweiligen Tätigkeits- und Verantwortungsbereich (z. B. Betriebsumfang, Gefährlichkeit der Abfälle, Umweltrelevanz der Tätigkeit). Je größer die Verantwortung und je höher das Risikopotential, desto höher die Anforderungen.

Für die erforderliche Fortbildung der Mitarbeiter ist der Betriebsinhaber im Rahmen seiner Organisationspflichten verantwortlich.

Eine Kopie der bestätigten Anzeige ist bei allen entsprechenden Transporten mitzuführen. Bis zum Eingang der Bestätigung sollte eine Kopie der unbestätigten Anzeige mitgeführt werden.

Für die Bestätigung einer Anzeige wird eine Gebühr in Höhe von derzeit 50,00 € erhoben.

Untersagung der Tätigkeit

Die angezeigte Tätigkeit wird untersagt, wenn Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Unternehmens verantwortlichen Personen bestehen¹⁰. Dies gilt auch, wenn nach Aufforderung die erforderliche Fach- und Sachkunde nicht nachgewiesen wurde¹⁰.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den

Kreis Mettmann
Umweltamt
Postfach
40806 Mettmann

Ihre Ansprechpartner sind

Frau Sterczewska

und

Herr Hillebrandt

02104/99-2870

02104/99-2895



02104/99-5875



a.sterczewska@kreis-mettmann.de

s.hillebrandt@kreis-mettmann.de

⁹ § 53 Abs. 3 KrWG

¹⁰ § 53 Abs. 3 Satz 3 KrWG